



## **Anordnung über die Gewährung von Stipendien an Produktionsarbeiter und ehemalige Angehörige der bewaffneten Formationen zur Ausbildung als Lehrer und Erzieher**

vom 30. April 1959 (GBl. I S. 509)

Für die Gewährung von Stipendien an Studierende.. die als Produktionsarbeiter oder als ehemalige Angehörige der bewaffneten Formationen zur Ausbildung als Lehrer oder Erzieher an die entsprechenden Ausbildungseinrichtungen einschließlich der Universitäten delegiert werden, wird für die gesamte Studienzeit im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen folgendes angeordnet:

### **§ 1**

Stipendien auf Grund dieser Anordnung werden gewährt an Produktionsarbeiter oder ehemalige Angehörige der bewaffneten Formationen. die

- a) sich in der Ausbildung als Lehrer für die Klassen 5 bis 10 oder im Vorkurs befinden und den Nachweis einer mindestens dreijährigen Produktionserfahrung einschließlich Lehrzeit erbringen oder den Ehrendienst in einer bewaffneten Formation abgeleistet haben,
- b) sich in einer Ausbildung als Lehrer für die Klassen 1 bis 4, als Heim- und Horterzieher oder als Jugendfürsorger befinden und den Nachweis einer mindestens dreijährigen Produktionserfahrung einschließlich Lehrzeit erbringen oder den Ehrendienst in einer bewaffneten Formation abgeleistet haben;
- c) sich in einer Ausbildung als Kindergärtnerin befinden und den Nachweis einer mindestens dreijährigen Produktionserfahrung einschließlich Lehrzeit erbringen.

### **§ 2**

Für den im § 1 Buchstaben, a bis c genannten Personenkreis wird ein Grundstipendium von monatlich 190,- MDN gewährt

### **§ 3**

(1) Ledige Studierende des im § 1 genannten Personenkreises können zum Grundstipendium einen Zuschlag in Höhe bis zu 10% ihres durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommens der letzten 6 Monate vor Aufnahme des Studiums erhalten.

(2) Verheiratete Studierende des im § 1 genannten Personenkreises können zum Grundstipendium, einen Zuschlag erhalten:

- a) in Höhe bis zu 10 % ihres durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommens in den letzten 6 Monaten vor Aufnahme des Studiums, wenn das monatliche Bruttoeinkommen des Ehegatten 250,- MDN oder mehr beträgt;
- b) in Höhe bis zu 20 % ihres durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommens, in den letzten 6 Monaten vor Aufnahme des Studiums, wenn das monatliche Bruttoeinkommen des Ehegatten weniger als 250,- MDN.

(3) Studierende, die vor Aufnahme des Studiums eine mindestens fünfjährige Produktionserfahrung einschließlich Lehrzeit haben, und ehemalige Angehörige der bewaffneten Formationen, die mindestens eine vierjährige Dienstzeit nachweisen, können einen Zuschlag in Höhe von monatlich 80,- MDN zum Stipendium erhalten.

(4) Es kann nur ein Zuschlag gewährt werden, und zwar jeweils der für die Studierenden finanziell günstigste. Über die Höhe dieser Zuschläge und ihre Gewährung entscheidet die Stipendienkommission der Ausbildungseinrichtung.

### **§ 4**

(1) Verheiratete Studierende, deren Ehegatte weniger als 250,- MDN Bruttoeinkommen monatlich hat oder im Sinne des § 5 erwerbsunfähig ist, erhalten zum Grundstipendium einen Ehegattenzuschlag in Höhe von 30,- MDN bei gemeinsamen Haushalt und 70,- MDN bei getrenntem Haushalt. Die Einkommensgrenze erhöht sich für das zweite und jedes weitere Kind um je 30,- MDN.



(2) Studierende, die für ihre Eltern oder einen Elternteil unterhaltspflichtig sind, können zum Grundstipendium einen Zuschlag bis zu 70,- MDN monatlich erhalten. Über die Gewährung dieses Zuschlages und seine Höhe entscheidet die Stipendienkommission der Ausbildungseinrichtung nach der sozialen Bedürftigkeit.

(3) Für jedes zu unterhaltende Kind erhalten die Studierenden einen Kinderzuschlag von monatlich 30,- MDN pro Kind.

(4) Verheiratete Studierende, deren Ehegatte weniger als 250,- MDN Bruttoeinkommen monatlich hat oder erwerbsunfähig, im Sinne des § 5 ist, können zum Stipendium einen Mietzuschuß in Höhe der monatlich zu entrichtenden Wohnungsmiete erhalten. Über die Gewährung des Mietzuschusses und seine Höhe entscheidet die Stipendienkommission der Ausbildungseinrichtung. Der Mietzuschuß darf nicht höher sein als die Miete, die vor Aufnahme des Studiums vom Studierenden tatsächlich gezahlt wurde.

(5) Sind beide Ehegatten Studierende, so wird der Ehegattenzuschlag gemäß Abs. 1 nur für einen Studierenden gewährt. Der Kinderzuschlag gemäß Abs. 3 wird ebenfalls nur an einen der beiden studierenden Ehegatten gewährt.

(6) Bei der Berechnung des Bruttoeinkommens (§ 3 Abs. 2 Buchstaben a und b und § 4 Absätze 1 und 4) sind die Zuschläge auf Grund der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines Zuschlages zum Lohn der Arbeiter und Angestellten bei Abschaffung der Lebensmittelkarten - Lohnzuschlagsverordnung - (GBl. I S. 417) nicht in Anrechnung zu bringen. Soweit die Voraussetzungen gegeben sind, sind die Kinderzuschläge entsprechend der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I S. 437) und der Ehegattenzuschlag gemäß der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines Ehegattenzuschlages (GBl. I S. 441) zusätzlich zu gewähren.

## **§ 5**

Erwerbsunfähigkeit im Sinne dieser Anordnung liegt vor,

- a) wenn durch amtsärztliches Attest die Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Bestimmungen der Sozialversicherung nachgewiesen wird;
- b) wenn der Ehegatte mindestens 3 schulpflichtig Kinder bzw. 2 Kinder unter 8 Jahren oder 1 Kind unter 3 Jahren in häuslicher Gemeinschaft aufzieht.

## **§ 6**

(1) Die Höhe der monatlichen Gesamtstipendiumsumme darf das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen des Studierenden in den letzten 6 Monaten vor Aufnahme des Studiums nicht überschreiten.

(2) Das Höchststipendium beträgt für den im § 1 Buchst. a genannten Personenkreis monatlich 600,- MDN, das Mindeststipendium monatlich 220,- MDN. Dabei sind die Zuschläge für sehr gute und gute Studienleistungen gemäß § 4 der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen (GBl. I S. 101) nicht anzurechnen.

(3) Für den im § 1 Buchst. b genannten Personenkreis beträgt das Höchststipendium monatlich 500,- MDN, das Mindeststipendium 220,- MDN, Dabei sind die Zuschläge für sehr gute und gute Studienleistungen gemäß § 4 der Verordnung vom 1. Juni 1956 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 487) nicht anzurechnen.

(4) Für den im § 1 Buchst. c genannten Personenkreis beträgt das Höchststipendium monatlich 400,- MDN, das Mindeststipendium 220,- MDN, Dabei sind die Zuschläge für sehr gute und gute Studienleistungen gemäß § 4 der Verordnung vom 1. Juni 1956 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik nicht anzurechnen.

## **§ 7**

Für jedes Studienjahr stehen 4 % der Gesamtstipendiumsumme zum Ausgleich von besonders begründeten Härtefällen zur Verfügung



**§ 8**

Im übrigen gelten für alle im § 1 Buchst. a genannten Studierenden die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen sowie für die Studierenden gemäß § 1 Buchstaben b und c die Bestimmungen der Verordnung vom 1. Juni 1956 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik mit Ausnahme des § 8 der vorgenannten Verordnung.

**§ 9**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 13. Juni 1958 über die Gewährung von Stipendien an Produktionsarbeiter und ehemalige Angehörige der bewaffneten Formationen zur Ausbildung als Mittelschullehrer (GBl. I S. 546) außer Kraft.